

Schutzkonzept



Kindergarten Vier Jahreszeiten

Breite Straße 27

38268 Lengede

vierjahreszeiten@lengede.de

05344-803466

Stand Juli 2023

Inhalt

1. VORWORT	3
2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	4
3. DEFINITION KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	5
4. FORMEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	6
5. FEHLVERHALTEN UND GEWALT AN KINDERN	6
5.1 GRENZVERLETZUNGEN DURCH PÄDAGOGISCHE MITARBEITER	6
5.2 ÜBERGRIFFE, SEXUALISIERTE ÜBERGRIFFE UND GEWALT DUCH PÄDAGOGISCHE MITARBEITER	7
5.3 SEXUALISIERTE GEWALT BZW. SEXUELLER MISSBRAUCH	7
5.4 GEWALT VON KINDERN UNTEREINANDER.....	8
6. SCHUTZVEREINBARUNGEN FÜR REGELMÄßIGE SITUATIONEN	9
6.1 PROFESSIONELLE BEZIEHUNGSGESTALTUNG.....	9
6.2 SCHUTZ DER NTIMSPHÄRE.....	9
6.3 KONFLIKT- UND GEFÄHRDUNGSSITUATION / TRENNUNGSSITUATION.....	10
6.4 VERHALTENSKODEX.....	10
7. SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT	10
8. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN	12
9. PRÄVENTION	12
10. BESCHWERDEMÖGLICHKEIT	13
11. PARTIZIPATION	14
11.1. VON KINDERN	14
11.2. VON ELTERN	15
12. PERSONALMANAGEMENT	16
12.1 BEWERBUNGSPROZESS	16
12.2 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS UND MASERNSCHUTZ	17
12.3 EINARBEITUNG	17
12.4 VERBINDLICHKEIT HERSTELLEN	17
12.5 QUALITÄTSSICHERUNG	17
13. INTERVENTIONSPLAN	18
13.1 VERDACHT AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG AUßERHALB DER EINRICHTUNG	19
13.2 VERDACHT AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG INNERHALB DER EIGENEN EINRICHTUNG	20
13.3 GESPRÄCHE MIT ELTERN/ELTERNTEILEN	21
13. SCHLUSSWORT	22

1. Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung für alle Kinder, die unsere pädagogische Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in einem besonderen Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die pädagogischen Mitarbeiter tragen dazu bei, den Kindern Freiräume in ihrer individuellen Entwicklung zu ermöglichen. Unsere Einrichtung ist ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Einrichtung ist ein sicherer Raum.

Zum Umsetzung des Schutzkonzeptes handeln wir nach verschiedenen Grundsätzen:

- Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen
- Unsere Angebote gelten Kindern jeder Nationalität, Familienkonstellation und Religion
- Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer ganzheitlichen Persönlichkeit zu sichern
- Durch partizipative Beteiligung der Kinder legen wir den Grundstein für ein demokratisches Miteinander
- Wir schaffen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten
- Offenheit, Ehrlichkeit, ein wertschätzender Umgang und Authentizität bestimmen das Miteinander in unserer Kindertagesstätte
- In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln
- Leitung und Mitarbeiter pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben dieses Leitbild als Modell vor
- Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe und führen einen gleichberechtigten Dialog mit ihnen
- Wir ermöglichen den Kindern „nein“ sagen zu dürfen und das Recht zu haben, eigene Grenzen auszudrücken

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Recht jeden Kindes auf Schutz, gegenüber allen Formen von Gewalt, gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

Grundlagen eines Gewaltschutzkonzeptes ergeben sich ausfolgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Aus denen im **Grundgesetz** verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die **UN-Kinderechtskonvention** ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen:

Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch emotionaler Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs.

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden

Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz 2 zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die **Eignung des Personals durch die**

- Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen,
- Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes** sicherzustellen.
- **§ 72a SGB VIII** regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt.

Laut **§ 8b SBG VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztätig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut §2 NKiTaG zielt der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.

Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln.

Schweigepflicht und Datenschutz

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und zu verpflichten.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich geklärt.

3. Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und/oder seelischer Schädigung, die in Familien, dem Umfeld oder Institutionen geschieht.

Dies kann zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen.

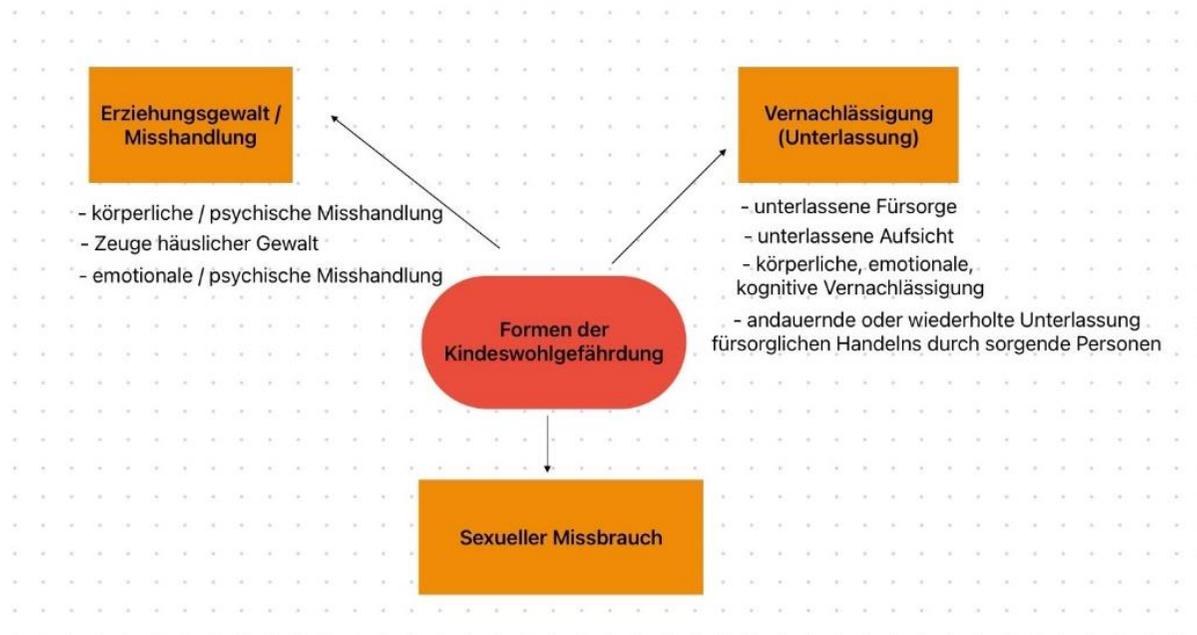
Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Zu unterscheiden sind jeweils die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form (z. B. körperliche Gewalt, seelische/emotionale Gewalt und sexuelle Gewalt).

Kinder können aber auch indirekt durch das Miterleben jeglicher Art von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein.

Heranwachsende sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen.

Das Erleben direkter und indirekter Formen von Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten.

4. Formen der Kindeswohlgefährdung



5. Fehlverhalten und Gewalt an Kindern

Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Mitarbeiter können sich auf unterschiedlichen Ebenen und Intensitäten ereignen.

Vor allem wenn es um schwere Formen der körperlichen und sexualisierten Gewalt geht, ist die Aufmerksamkeit meist sehr groß und die Einordnung des gehaltvollen Verhaltens eindeutig. Jedoch ist der Bereich der Seelischen Gewalt und der seelischen Vernachlässigung wesentlich, weil diese die häufigsten Formen von Gewalt gegen Kinder in der Kita sind. Oft sind sie nur schwer zu definieren oder nicht immer leicht abzugrenzen. Fachkräfte üben auf ganz unterschiedliche Art und Weise Gewalt gegen Kinder aus. Fehlverhalten kann sofort erkennbar sein, sehr subtil stattfinden, einmalig oder wiederholt auftreten, aktive als auch passive Formen haben. Die unterschiedlichen Ebenen können den Körper und/oder die Seele eines Kindes verletzen oder sich als sexualisierte Gewalt in Form eines sexuellen Übergriffes oder Missbrauchs zeigen.

5.1 Grenzverletzungen durch pädagogische Mitarbeiter

Eine Grenzverletzung ist ein **einmaliges/seltenes** und **unbeabsichtigtes unangemessenes Handeln** oder **Verhalten** durch pädagogische Mitarbeiter. Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen eines Menschen verletzen. Grenzverletzungen können aus fachlicher bzw. persönlicher Unkenntnis passieren.

Grenzverletzungen können zum Beispiel sein:

- eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind einmalig ungefragt auf den Schoß nehmen
- Tragen, obwohl das Kind dies nicht möchte

- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- Kind mit anderen vergleichen
- Kind anschreien
- ...

Regelmäßiges Reflektieren des pädagogischen Handelns im Team sollen Grenzverletzungen aufarbeiten und korrigierbar machen. Diese dient zur Sensibilisierung im Umgang mit den Kindern. Grenzverletzungen können eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

Siehe 12.2 **Handlungsleitfaden bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung**

5.2 Übergriffe, sexualisierte Übergriffe und Gewalt durch pädagogische Mitarbeiter

Ein Übergriff **geschieht nicht zufällig, sondern absichtlich** und ist ein **gezielter** Einsatz von Handlungen und Eingriffen in die körperliche, seelische oder psychische Integrität eines Kindes. Übergriffe **verletzen massiv und wiederholt** die Grenzen eines Menschen. Übergriffe sind meist ein Anzeichen für unzureichenden Respekt oder gravierenden fachlichen Mängeln.

Übergriffe, sexualisierte Übergriffe und Gewalt können zum Beispiel sein:

- Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten z. B. auf WhatsApp, Facebook, Instagram
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. unangekündigtes Betreten der Toilette)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind ungefragt auf den eigenen Schoß setzen
- Wiederholt im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Deine Eltern sind dumm.“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Kind zum Essen zwingen
- Kinder festhalten, zerren, schubsen...
- Wiederholt Kind anschreien
- ...

Übergriffe erfordern aktives Eingreifen und das deutliche setzen von Grenzen sowie die sofortige Unterlassung des Verhaltens. Übergriffe können eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

Siehe 12.2 **Handlungsleitfaden bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung**

5.3 Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch

Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch meint **sexuelle Aktivitäten eines Erwachsenen mit Kindern** in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu pornografischen Aktivitäten. Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch meint im strafrechtlichen Sinne eine **Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Jegliche sexuelle Handlung von Erwachsenen an oder mit Kindern sind immer strafbar, auch dann, wenn sich das Kind vermeintlich einverstanden gezeigt hat.**

Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch können zum Beispiel sein:

- Kind küssen
- Körperliche Nähe erzwingen
- Kinder sexuell stimulieren
- ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
- bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht intervenieren
- Kinder zu sexuellen Posen auffordern
- ...

Siehe 12.2 **Handlungsleitfaden bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung**

5.4 Gewalt von Kindern untereinander

Damit es in unserer Kita möglichst zu keinen Grenzverletzungen kommt, haben wir für alle gleichermaßen geltende Regeln zur Orientierung festgelegt.

Diese Regeln und Wertevorstellungen werden immer wieder mit den Kindern besprochen. Raufereien und Reibereien unter den Kindern sind in einem gewissen Maße Normalität und gehören zum Alltag einer Kita. Diese werden weitestgehend von den Mitarbeitern/innen toleriert jedoch nicht ignoriert.

Die Kinder werden von uns dahingehend unterstützt, die „harmlosen Zusammenstöße“ selbständig und untereinander zu klären. Die Aufgabe des pädagogischen Fachpersonals besteht darin, genau hinzusehen, wann diese Grenze der Normalität überschritten wird und eingegriffen werden muss.

Die Konfliktfähigkeit der Kinder ist eine der wichtigsten Fähigkeiten, die intensiv und stetig gefördert wird, da sie als Basis für eine Gewaltprävention fungiert.

Überschreitungen bei Konflikten können gerade im psychischen Bereich sehr unterschwellig ablaufen. In solchen Fällen sind genaue Beobachtungen von Nöten. Erhärtet sich ein solcher Verdacht, so erfordert dieses ein zügiges Handeln der Pädagogen.

Es folgen Gespräche innerhalb der Einrichtung (kollegiale Beratung, Rücksprache mit der Leitung), aber selbstverständlich auch mit den betroffenen Eltern. Sollten wir an dieser Stelle nicht weiterkommen, wären andere Institutionen von außen, bis hin zum Jugendamt miteinzubeziehen.

Die körperliche Gewalt ist meistens sehr viel deutlicher als solche zu erkennen. Kratzen, Beißen, Hauen, Schubsen, Treten der Kinder untereinander kommen täglich vor.

Beobachten wir dabei ein deutlich unterlegenes Kind, ein weinendes/sich nicht wehrendes Kind, so wird eingeschritten und der Vorfall mit den betreffenden Kindern verbal geklärt.

Auszug aus Gruppenregeln zur Vermeidung von Grenzverletzungen:

- Es wird niemand absichtlich verletzt
- Wenn ein Kind NEIN sagt oder „Lass das, ich will das nicht“, hören und achten wir darauf
- Wir hören einander zu und reden miteinander (auf Augenkontakt achten)
- Wir nehmen aufeinander Rücksicht
- Wir sagen immer Bescheid, wo wir hingehen (z. B. Toilette, andere Gruppen)
- Wir achten auf Körperhygiene
- Wir achten auf Tischkultur
- Wir gehen sorgsam mit Dingen um, die uns nicht gehören
- Wir achten aufeinander

6. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen

In unserem Alltag begegnen wir wiederkehrenden Situationen und Abläufen, die besondere Betrachtung benötigen. Uns ist ein besonders achtsamer und reflektierter Umgang innerhalb dieser Situationen sehr wichtig. Für die folgenden Situationen haben wir detaillierte Schutzvereinbarungen getroffen:

6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

- Jedes Kind sucht sich seine Vertrauensperson selber aus und das individuelle kindliche Bedürfnis von Nähe und Distanz wird von uns in einem professionellen Rahmen zugelassen
- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Fachkräften wechseln
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Ansprache mit der Leitung – thematisiert
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahmen gehen von den Kindern aus
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen; wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren einen angemessenen und grenzwahrenden Umgang
- Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben
- Die Kinder werden dazu angehalten und unterstützt, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren
- Bei Kontakt zu Familien außerhalb der Einrichtung wahren wir stets eine professionelle Haltung und pflegen einen professionellen Umgang

6.2 Schutz der Intimsphäre

- Die Kinder haben die Möglichkeit sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen
- Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen
- Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt. Für die weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane verwenden wir folgende Wörter: Brust, Vagina, Penis und Hoden.
- Wir ermöglichen den Kindergartenkindern einen ungestörten Toilettenbesuch.

- Benötigt ein Kind nach dem Stuhlgang noch Hilfe beim Säubern, achten die Mitarbeiter darauf, die Genitalien des Kindes nicht zu berühren und erklären dem Kind die richtige Vorgehensweise.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an
- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot
- Die Kinder cremen sich nach Möglichkeit selber mit Sonnencreme ein, eine Fachkraft begleitet dieses. Auf ausdrücklichen Wunsch der Kinder hilft die Fachkraft beim Eincremen des Kindes. Es werden Gesicht, Arme, Beine und ggf. der Bauch und der Rücken eingecremt. Kinder sind im Sommer von den Eltern eingecremt in die Einrichtung zu bringen.
- Bei Wasserspielen im Garten tragen alle Kinder Badebekleidung und wir achten darauf, dass die Kinder in den Bring- und Abholzeiten bekleidet sind.

6.3 Konflikt- und Gefährdungssituation / Trennungssituation

- Bei Trennungssituationen begleiten wir das Kind und versuchen gemeinsam mit den Eltern eine vom Kind ausgehende Übergabe zu gestalten
- In akuten Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen um sie und andere zu schützen
- In Konfliktsituationen wird, eine zweite Fachkraft zur Unterstützung der Situation hinzugezogen

6.4 Verhaltenskodex

- Kinder und Eltern werden von uns wertgeschätzt
- Wir haben eine positive Grundhaltung
- Wir sind unvoreingenommen
- Wir sind aufmerksame Zuhörer und pflegen eine gewaltfreie vorbildliche Kommunikation
- Wir sind flexibel
- Wir halten Regeln und Absprachen ein
- Selbstreflektion gehört zu unserer Arbeit
- Wir sind verlässlich und geben unseren Kindern Strukturen
- Wir geben Hilfe zur Selbsthilfe
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und handeln danach
- Wir spenden angemessene Distanz und Nähe
- Wir sind uns unserer Aufsichtspflicht bewusst und handeln danach
- Wir unterstützen Kinder dabei, ihre Grenzen anderen gegenüber zu behaupten, damit sie „Nein“ und „Stopp sagen lernen

7. Sexualpädagogisches Konzept

In Sexualität und die damit verbundene psychosexuelle Entwicklung ist ein wichtiger Teil unserer Identität und damit auch ein Teil der kindlichen Gesamtentwicklung.

Besonders im Rahmen von Prävention nimmt die Sexualpädagogik oder auch Sexualbildung einen entscheidenden Stellenwert ein. Denn durch die altersentsprechende Thematisierung wird Wissen geschaffen, was das Erkennen von Grenzüberschreitungen, Gewalt und sexualisierte Gewalt für die Kinder deutlicher macht. Außerdem werden Kinder dadurch sprachfähiger, können Grenzverletzungen deutlicher benennen. Die Enttabuisierung der Thematik eröffnet Kindern die Möglichkeit über heikle und schwierige Themen sprechen zu dürfen - sie haben somit die Erlaubnis, Dinge aus- und anzusprechen, weil ihnen Vertrauen entgegengebracht wird und dies nicht Schamhaftet oder Verboten wird. Sexualpädagogische Angebote in der Kita steigern die eigene Sicherheit. Das heißt das Wissen über die eigenen Rechte bzgl. des Körpers, der Selbstbestimmung und der Unversehrtheit gibt den Kindern Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und stärkt das Selbstwertgefühl – ein positives Körperbewusstsein wird gefördert. Ein weiterer Aspekt ist die Sensibilisierung für die eigenen und fremden Grenzen und Bedürfnisse. In diesem Sinne gestärkte Kinder können womöglich für sich selbst eintreten, „NEIN“ sagen und/oder sich ihren Eltern oder Vertrauenspersonen anvertrauen.

Wichtig ist es die kindliche Sexualität von der Erwachsenensexualität klar zu trennen. In der folgenden Tabelle werden die Merkmale kindlicher Sexualität in Abgrenzung zur Erwachsenensexualität deutlich:

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
<ul style="list-style-type: none"> • Spielerisch, spontan • Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet • Erleben des Körpers mit allen Sinnen • Egozentrisch • Wunsch nach Nähe und Geborgenheit • Unbefangenheit • Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen 	<ul style="list-style-type: none"> • Absichtsvoll, zielgerichtet • Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert • Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet • Beziehungsorientiert • Verlangen nach Erregung und Befriedigung • Befangenheit • Bewusster Bezug zu Sexualität

Quelle: Maywald, Jörg (2018). Sexualpädagogik in der Kita. Überarbeit. Aufl., Freiburg im Breisgau: Herder.

In unsere Einrichtung thematisieren wir, je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder u.a. folgende Themen:

- Geschlechtervielfalt und Geschlechtersensibilität
- Werte und Normen
- Grundverständnis über Körperfunktionen
- Körpererkundungsspiele mit Regeln
- Gefühle erkennen und benennen
- Fragen zu Schwangerschaft und Geburt
- Wörter und Begriffe für den eigenen Körper und andere Körper
- Freundschaft und Liebe

- Nähe und Distanz
- Gute Geheimnisse und schlechte Geheimnisse
- NEIN-sagen
-

8. Zusammenarbeit mit den Eltern

Wenn es um das Thema Kinderschutz geht, ist eine partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (im folgenden nur Eltern benannt) von großer Wichtigkeit.

Unsere Tür- und Angelgespräche, Elterngespräche, Entwicklungsgespräche, Elternbeiratssitzungen und Elternabende sind uns wichtig um einen guten Kontakt zu den Eltern zu pflegen.

Dieser ist besonders in Krisen- und Konfliktsituationen wichtig.

Bei unserem Schutzauftrag, wird die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern bei der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos so zeitig wie möglich angestrebt.

Eine Möglichkeit der aktiven Mitarbeit bietet die Mitwirkung im Elternbeirat.

Die Eltern werden darüber informiert, wenn es zu einem Konflikt unter ihren Kindern gekommen ist. Bei kleineren Auseinandersetzungen ist das nicht zwingend notwendig.

Aber auch von Elternseite werden Informationen an uns herangetragen, durch die wir somit auf eventuelle Missstände aufmerksam gemacht werden.

Neben den Datenschutzbestimmungen, das Verbot fremde Kinder zu fotografieren und/oder zu filmen, achten wir sehr auf die Abholberechtigungen für unsere Kinder. Will eine unangekündigte Person ein Kind aus der Kita abholen, so geschieht das ausschließlich mit der Erlaubnis der Sorgeberechtigten.

Zudem gibt es in der gesamten Einrichtung die feste Regel, dass niemand externes (Eltern, Handwerker usw.) die Toiletten betreten darf, sofern sich dort ein Kind allein aufhält.

9. Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um Maßnahmen im Kontext von Gewalt, sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen zu vermeiden. Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in unserer Einrichtung und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielte Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen.

Präventive Maßnahmen:

- Der Dienstplan der Mitarbeiter schließt aus, dass eine Person allein im Gebäude ist
- Überforderungssituationen durch Personalmangel sind zu vermeiden
- Pausenzeiten werden eingehalten
- Es besteht die Möglichkeit für Mitarbeiter zur kurzen Auszeit nach Konflikten oder belastenden Situationen

- Bei Konflikten stehen Team und Leitung als mögliche Unterstützung bereit
- Die Gestaltung der Übergänge (Gruppenöffnungszeiten, Arbeitszeiten) ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch
- Gruppenübergreifende Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause)
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/Räume einzusehen (Funktionsräume, Außengelände, Waschräume)
- Zaungäste/Hausfremde, die sich auffällig oft oder lange zum Beobachten an unserer Einrichtung aufhalten werden auf ihr Anliegen angesprochen
- Externe müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern
- Personal, Personensorgeberechtigte und Externe sind aufgefordert Eingangstüren (Haustür / Gartentor) geschlossen zu halten
- Die Kindertoilette ist ein sensibler Bereich und ausschließlich von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern zu betreten. Falls sich doch Eltern dort aufhalten, bleibt ein/e Mitarbeiter*in zur Beobachtung der Situation in der Nähe
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Dem Personal unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Person aus. Eltern informieren die von ihnen befugte Personen über unsere Regeln

10. Beschwerdemöglichkeit

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam.

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es in unserer Kita verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben.

Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen, wobei "schriftlich" für Kinder bedeutet, dass sie malen oder zeichnen können, was sie belastet.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

- 1. Zusammentragen und Klären der Fakten**
- 2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen**
- 3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird**
- 4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde**

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann.

Sowohl verbale Äußerungen, als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich. Ältere Kindergartenkinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Kleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden muss.

Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

In unserer Einrichtung können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z. B. Angebote, Regeln etc.

Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft, als auch im gemeinsamen Morgenkreis vorbringen. Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher. Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

Ansprechpartner bei Beschwerden für Kinder sind:

- 1. pädagogisches Personal**
- 2. Kita-Leitung und stellv. Leitung**
- 3. Eltern**
- 4. Kinder**

Eine konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungspartnerschaft bildet.

Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen, dokumentiert und bearbeitet. Dabei können sich Eltern bei den pädagogischen Fachkräften, der Kita-Leitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zum Kindergarten beschweren. Es gibt auch die Möglichkeit, sich bei einer externen Beschwerdestelle des Fachdienstes Jugendamt des Landkreises Peine zu beschweren.

Ansprechpartner bei Beschwerden für Eltern sind:

- 1. Gruppenleitung der Kita-Gruppe**
- 2. Kita-Leitung (stellv. Leitung bei Abwesenheit)**
- 3. Gruppensprecher*innen/Beirat**
- 4. Kitamanagement der Gemeinde Lengede**
- 5. Fachdienst Jugendamt beim Landkreis Peine**

11. Partizipation

Unter Partizipation versteht man einen Sammelbegriff für sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung.

11.1 Von Kindern

Das Recht der Kinder auf Beteiligung stellt für uns einen pädagogischen Auftrag dar.

Wenn Kinder aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, wenn sie bei Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen können, tragen sie zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei.

Daraus misst sich die Qualität unserer pädagogischen Arbeit, wie gut wir die Bedürfnisse und Lebenssituationen der Kinder berücksichtigen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Herkunft und Religion.

Partizipation muss im Alltag erst geübt und von den Erwachsenen gelebt werden. Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut. Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen.

Sie üben, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten konstruktiv umzugehen.

Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen. Sie erfahren dadurch eine große Selbstwirksamkeit.

Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt. Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Durch gelebte Teilhabe erleben die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden.

Partizipation unterstützt Integration und Inklusion.

Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die dem „Anderssein“ entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, die intoleranten und/oder radikalen Haltungen entgegenwirkt. Dadurch wird eine selbstbewusste Lebensgestaltung verbunden mit einem solidarischen Miteinander gefördert. Hier ist ganz besonders die Haltung der pädagogischen Fachkräfte als Vorbildfunktion gefragt. Die Mitarbeiter sind gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.

11.2 Von Eltern

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren

Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen" (§ 22a Abs. 2 SGB VIII)

Aus dieser Festlegung im Gesetzestext lassen sich unterschiedliche Formen der Partizipation folgern:

Transparenz mit der pädagogischen Arbeit

Von großer Bedeutung in der Elternarbeit ist die Transparenz der pädagogischen Arbeit. Transparenz setzt zugleich eine Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern voraus. Das Abstimmen der Erziehungsziele und des Erziehungsverhaltens steht an erster Stelle.

Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren wie ihr Kind in der Einrichtung den Tag erlebt. Dafür haben wir vielfältige Angebote um die pädagogische Arbeit offen zu legen:

- Aufnahmegespräch
- Informationsveranstaltungen und Elternabende
- Entwicklungsgespräche, Reflexionsgespräche nach der Eingewöhnung
- Aushänge an den Gruppen-Pinnwänden
- Elterninformationen per Kikom-App
- Homepage der Gemeinde Lengede
- Einladungen zu Veranstaltungen

Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes

Mütter und Väter haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie ihr Kind in der Kindertagesstätte erzogen, gebildet und betreut wird, sondern auch das Recht, z. B. bei Feststellung von Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohenden) Behinderungen usw. mitzubestimmen, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird und ob eine Fachberatung hinzugezogen wird.

Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, in dem sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen. Ferner sollten sie mit der Konzeption unserer Kindertagesstätte im Einklang stehen, von den Fachkräften pädagogisch vertreten werden können und unter den gegebenen Rahmenbedingungen umzusetzen sein.

Mitwirkung im Beirat

Die aus dem Kreis der Eltern der einzelnen Gruppen gewählten Gruppensprecher/innen bilden den Elternrat.

Als Teil des Beirats der Kindertagesstätte i. S. d. § 16 NKiTaG gibt er den pädagogischen Fachkräften Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern und stellt sich schützend vor sie, falls einzelne Eltern unerfüllbare Wünsche oder unberechtigte Kritik äußern. So werden die Eltern zu Wegbegleitern der pädagogischen Fachkräfte.

12 Personalmanagement

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln des Kindergartens und Vereinbarungen zur Prävention. Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und unserer Konzeption bieten Einblick in unseren Alltag.

Die kinderschutz sensible Personalauswahl und Einstellung erfolgt durch eine Reihe von Maßnahmen, die im Folgenden erläutert werden:

12.1 Bewerbungsprozess

Bei Bewerbungs- und Vorstellungsgesprächen wird deutlich gemacht, welche große Bedeutung Kinderschutz für uns hat, dabei steht die Sensibilisierung im Fokus. Fragen nach Erfahrungen mit Präventionsansätzen im Kinderschutz oder Fragen danach, wie mit sensiblen Situationen umgegangen werden würde sind für uns

elementar. Bei Neueinstellung informiert und thematisiert die Leitung den/die neuen/e MA über das Gewaltschutzkonzept der Einrichtung mit dem darin verankerten Verhaltenskodex und den Vereinbarungen zur Prävention.

12.2 Erweitertes Führungszeugnis und Masernschutz

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert. Zudem muss der Nachweis des Impfstatus gegen Masern vorgelegt werden.

12.3 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet **für alle Beschäftigten** sowie für Jahrespraktikanten/-innen eine Einweisung durch die Kita-Leitung statt mit:

- Einrichtungsspezifischen Schutzkonzept
- Schweigepflichtserklärung
- Verhaltenskodex
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Handynutzung
- Einrichtungsspezifisches Hygienekonzept
- Konzeption
- Gefährdungsbeurteilung
- Brandschutzordnung

Bei **Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen** (Schüler/innen):

- Einweisung über Schutzvereinbarungen durch die Anleitung
- Schweigepflicht
- Datenschutz
- Handynutzung
- Verhaltenskodex
- Nachweis des Masernimpfstatus

12.4 Verbindlichkeit herstellen

Mit Besprechung der Schutzkonzeption wird diese mit dem Hinweis unterschrieben, dass jegliche Verstöße, die mit Kindeswohlgefährdung bzw. Straftaten in Zusammenhang stehen, dem Arbeitgeber, vertreten durch die Leitung der Einrichtung, gemeldet werden müssen. Sie wird erst unterschrieben, wenn der gesamte Inhalt vermittelt wurde.

12.5 Qualitätssicherung

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- **Regelmäßige Teambesprechungen** mit den Inhalten:
 - Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit auf Grundlage des niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung
 - Reflexion des Schutzkonzeptes und der Konzeption
 - Infos und Bekanntmachungen durch die Leitung
 - Informationen von Leitungsdienstbesprechungen
 - Informationen von Fort- und Weiterbildungen
 - Fallbesprechungen
 - Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
 - Jahresplanung
 - Unterweisungen
- **Inhouse – Schulungen nach Bedarf**
- **Fortbildungsangebote**
 - zu Themen wie ‚Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung‘ und ‚Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt‘
 - Weiterbildungsmöglichkeiten
 - Schulung durch internes Personal mit Expertenwissen
 - Erste-Hilfe-Kurs für Bildungseinrichtungen alle 2 Jahre

13 Interventionsplan

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte sowie physische/psychische Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in unserer Einrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. (siehe Punkt 13.1 und 13.2)

Der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren sind hier sehr wichtig– nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden, zwischen:

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb (extern) der Einrichtung ereignen, indem Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb (intern) der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch eine/n Mitarbeiter/in erzählt oder ein/e Mitarbeiter/in durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird

Es ist eine klare Haltung der Mitarbeiter/innen zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich, d. h. eine Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die Leitung, bzw. nächsthöhere Stelle, falls die Leitung betroffen ist.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig:

- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen
- an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren

13.1 Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung (durch Eltern, Angehörige oder andere Personen)

Handlungsleitfaden bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung:

Ausgangspunkt: Konkrete Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht

Schritt 1: Information / Einbeziehung der Kita-Leitung

Schritt 2: Gefährdungseinschätzung im Kita-Team (kollegiale Fallberatung)

Schritt 3: Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“; zuständig ist für uns:
 Fachdienst Jugendamt Landkreis Peine, Frau Heike Kubow, Tel.: 05171/ 4011267

Schritt 4:

Mit Unterstützung kann Schutz für das Kind gewährleistet werden	Schutz kann nicht gewährleistet werden
<ul style="list-style-type: none"> - Gespräch mit Sorgeberechtigten, anwesend sind dazu Kita-Leitung und ISOFAK 	<ul style="list-style-type: none"> - Unverzügliche Information an den Fachdienst Jugendamt durch die Kita-Leitung (ohne vorherige Information der Sorgeberechtigten)

<ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarungen/ Hilfsangebote zur Unterstützung finden, bzw. vereinbaren - Vereinbarungen schriftlich dokumentieren - Im festgelegten Zeitrahmen, Vereinbarungen durch Kita-Leitung überprüfen - Bei Einhaltung der Vereinbarungen, bzw. positivem Ergebnis Verfahrensende 	<ul style="list-style-type: none"> - Information an den Träger - Verfahrensende
---	---

Definition einer „ISOFAK“-Beratung:

Die Hauptaufgabe einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin, Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen.

Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern.

Dabei stützt sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Informationen, die ihr von der Einrichtung vorgelegt werden.

Sie führt also nicht selbstständig Erhebungen durch (z. B. Gespräche mit Eltern und Kindern). Das bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung weiterhin die Einrichtung trägt.

Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fallkonstellation.

Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z. B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
- der Versachlichung
- dem besseren Fallverständnis

Sie wird gerufen, wenn:

- eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht
- der Fall sehr komplex ist
- eine pädagogische Fachkraft oder Leitung selbst in den Fall verstrickt und aufgrund dessen emotional belastet ist

13.2 Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung innerhalb der eigenen Einrichtung (sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter bzw. Einrichtungsleitung)

Handlungsleitfaden bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung:

Ausgangspunkt: Konkrete Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen / Verhalten; durch Rückmeldung von Eltern; durch Wahrnehmung von Mitarbeitern

Schritt 1: Information an Kita-Leitung (oder den Träger Gemeinde Lengede, wenn Kita-Leitung betroffen ist)

Schritt 2: Gefährdungseinschätzung der Kita-Leitung; prüfen des Sachverhalts

Schritt 3: In Kenntnis setzen des angeschuldigten Mitarbeiters*in

Schritt 4:

Anschuldigung konnte zweifelsfrei widerlegt werden	Verdacht erhärtet sich
<ul style="list-style-type: none"> - Rehabilitation des Mitarbeiters*in - Einbeziehung des Schutzkonzepts in einer zeitnah durchzuführenden Dienstbesprechung zur Reflexion des pädagogischen Handelns - Verfahrensende / Kita-Leitung hat verstärkte Aufmerksamkeit hinsichtlich des gemeldeten Sachverhalts 	<ul style="list-style-type: none"> - Unverzügliche Information an die betroffenen Sorgeberechtigten durch die Kita-Leitung - Unverzügliche Information an den Träger Gemeinde Lengede durch die Kita-Leitung - Unverzügliche Information an den Fachdienst Jugendamt des Landkreises Peine durch die Kita-Leitung - Weitere strafrechtliche und arbeitsrechtliche Maßnahmen folgen von entsprechenden Stellen - Aufarbeitung des Vorfalls durch Supervision für das Kita-Team - Verfahrensende

Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

13.3 Gespräche mit Eltern/Elternteilen

Dieses ist ein wichtiger Punkt im Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb oder außerhalb der Einrichtung.

Zur Vorbereitung eines Elterngespräches sollte eine Kollegiale Fallberatung durchgeführt werden.

Eine gute Durchführung von einem Interventionsgespräch (als Konflikt-/Kritikgespräch) mit den Eltern ist entscheidend für die nachfolgende weitere Zusammenarbeit im Hilfesystem.

Grundlage des Gesprächserfolgs ist die Einhaltung verschiedener Regeln zur Gestaltung einer positiven Kommunikation. So kann ein offenes, verständnisvolles Gespräch zwischen Eltern und Fachkräften stattfinden, indem gegenseitige Schuldzuweisungen vermieden werden, jedoch das Wohl des Kindes im Vordergrund steht.

14 Schlusswort

Dies gilt für uns alle: Hinsehen, nicht wegschauen und handlungsfähig sein. Das vorliegende Schutzkonzept befindet sich in einem stetigen Wandel. Die Erstellung, Umsetzung und Fortführung dieses Konzeptes ist ein andauernder Prozess.

